

Sind Straftäter weiterhin als Richter tätig? **Das Machtkartell der Staatsanwälte** **Wie Staatsanwälte Richter und sich selbst der Strafverfolgung entziehen**

Wenn in der Gesellschaft zulasten einer Person, in einem Unternehmen zulasten eines Arbeitnehmers, Rechtsmissbrauch und damit auch Unrecht geschieht durch Missachtung von Gesetz, von geltendem und anzuwendendem Recht, erfolgt zumeist auch Demütigung, auch Ausgrenzung und Erniedrigung und damit auch eine Verletzung der Menschenwürde. Zusätzlich belastend ist, wenn dabei in einer Vertrauensposition noch die Unwissenheit der Öffentlichkeit genutzt wird. Dies alles kann geschehen, um sich oder anderen Vorteile zu verschaffen oder um sich selbst oder anderen einer gerechten Bestrafung zu entziehen. So erfolgt eine Stigmatisierung des zu Unrecht betroffenen Menschen wider jede Achtung und jeden Respekt. Wider ein eigentlich gesundes Rechtsverständnis des Betroffenen bis an die Grenzen menschlicher Erträglichkeiten und auch darüber hinaus.

Wenn ein solcher Missbrauch durch Vertreter des Rechtsstaats, durch die Staatsanwaltschaft und Richter zulasten der kleinen Leute nicht nur geschieht, sondern von diesen Menschen ó möglicherweise wider Erwarten ó auch erkannt wird, verbleiben als Folge eine Abkehr vom Rechtsstaat, ein Misstrauen und ein Gefühl, vom Rechtsstaat betrogen und vergewaltigt worden zu sein.

Es mag für bestimmte Tätigkeiten im Rechtswesen ein gewisses Schutzbedürfnis geben. Die Grenzen sind jedoch dann überschritten, wenn gleich mehrfach wider die Tatsachen Rechtsbeugung erfolgt, auch mit erheblichen Folgen Fehlurteile gefällt, diese zudem dann strafrechtlich ignoriert werden. Und dies ganz offensichtlich lediglich aus Kollegialität geschieht, um so eine rechtmäßige und strafrechtliche Würdigung und auch eine Anklage zu vermeiden. Damit sich zwangsläufig auch der Anschein einer Rechtsbeugung und Strafvereitelung aus Sicht des so stigmatisierten Bürgers ergibt.

Es ist allgemein bekannt, dass Rechtsbeugung und Strafvereitelung Straftatbestände sind, die so gut wie nie zu einer Anklage und Verurteilung führen. Zu diesen in der Literatur und in den Medien allgemein behandelten Erkenntnissen soll hier exemplarisch ein konkreter Fall vorgetragen werden. Denn die Folgen derartiger Fehlurteile, mögen sie nun als willkürlich bezeichnet werden können oder auf Nichtwissen beruhen, treffen offensichtlich insbesondere die kleinen Leute. Menschen, die sich verständlicherweise aus Unwissenheit oder mangels finanzieller Möglichkeiten auch nicht dagegen wehren, sich einen Anwalt nicht leisten können. Und dabei Rechtsanwälten begegnen, die einem solchen Anscheinsverdacht auch kollegial nicht nachgehen. Eine weitere Hürde ist demzufolge auch der Anwaltszwang für ein Rechtsmittel nach einer Zurückweisung durch die Staatsanwaltschaft. Leider gibt es zu diesen Umständen in unserem Rechtsstaat keine statistischen Daten, sie sollen wohl auch verschwiegen werden.

Die richterliche Entscheidung (Urteil)

Mit einem Urteil wird eine Person zum §Straftäter, indem ihr §nach dem gesetzlichen Beweiseö (Urteilsbegründung) eine Straftat zugeschrieben wird. Der §gesetzliche Beweisö ist zu begründen auf dem Beweise zugänglichen Tatsachen oder auf vom Richter so erkannte ausreichende Indizien.

Solange eine Straftat zulasten einer Person mittels eines §gesetzlichen Beweisesö nicht festgestellt ist, gilt die (normierte) Unschuldsvermutung. Mit einem §gesetzlichen Beweisö ist ein entsprechend festgestelltes rechtskräftiges Urteil gemeint. Die Unschuldsvermutung endet mit der Rechtskraft des Urteils.

Der richterlichen Entscheidung kommt insbesondere dann eine besondere Bedeutung zu, wenn sie (lediglich) auf Indizien beruht. In dem Fall ist die Unschuld bis dahin nicht nur zu vermuten, sondern mangels eines Tatsachenbeweises auch uneingeschränkt und vollumfänglich zugunsten des Beschuldigten anzunehmen. Er §gilt nicht nur als unschuldig, er ist unschuldig, er ist insbesondere kein Straftäter, auch allem Anschein zum Trotz!

Verhält es sich bei einer §dem Beweise zugänglichenö Tat (Tatsache) aber nicht anders? Macht eine objektiv und zweifelsfrei dem Beweise und der Öffentlichkeit zugängliche, nach dem Gesetz strafbare Handlung eine Person nicht auch dann zum Straftäter, wenn es an einem §gesetzlichen Beweiseö, einer normierten Schuld feststellung (Urteil) noch fehlt? Und kann ein Beschuldigter dann auch so bezeichnet werden, auch wenn er mangels eines Urteils noch als unschuldig zu §geltenö hat?

Tatsachen sind Tatsachen

Um auch einem Laien die rechtliche Problematik verständlich zu machen, hier zwei Situationen aus dem Fußballsport:

Als §Schwalbeö bezeichnet man im Fußball den bewussten und damit vorsätzlichen Versuch eines Spielers, ein Foul des gegnerischen Spielers vorzutäuschen, um für die eigene Mannschaft zulasten der gegnerischen Mannschaft einen Strafstoß (Elfmeter) zu bekommen. Ist der Schiedsrichter der Überzeugung, das vorgetäuschte Foul sei tatsächlich auch geschehen, so wird er das Vorgehen als Foul ahnden (bestrafen) und einen Elfmeter geben. Der Schiedsrichter fällt dazu eine sogenannte Tatsachenentscheidung nach Erkenntnissen, wie er sie glaubt wahrgenommen zu haben. Ein Fußballspiel bedarf aufgrund des unverzüglich fortzusetzenden Spiels auch einer unverzüglichen Entscheidung, auch in zweifelhaften Fällen.

Wichtig dabei ist die Erkenntnis, dass eine solche Tatsachenentscheidung nicht in jedem Fall auf Tatsachen beruht, wie im Nachhinein aufgrund von Bildauf-

nahmen zweifelsfrei zu erkennen ist. Zweifelsfrei erkennbar und damit auch feststellbar ist das regelwidrige Verhalten des ein Foul vortäuschenden Spielers, er wäre objektiv mit einer Roten Karte und einem Platzverweis zu bestrafen gewesen. Er ist den wirklichen Tatsachen entsprechend der eigentliche Straftäter. Dass er dann zu Recht mit Pfiffen bei den Zuschauern bedacht wird und auch als Straftäter bezeichnet werden kann, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Und dies gilt dann nicht mehr für den Gegenspieler, der das ihm angelastete Foul gar nicht begangen hat, obwohl die Tatsachenentscheidung gegen ihn spricht. Dass bei einem erfolgreich verwandelten Elfmeter einer Mannschaft zu Unrecht nicht nur das Tor angelastet wird, sondern hier auch möglicherweise ein ganz erheblicher finanzieller Schaden entstehen kann, soll nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden.

Wichtig ist hier die Erkenntnis, dass der wirkliche und aufgrund einer dem Beweise zugänglichen Tat zweifelsfrei festzustellende Straftäter so auch bezeichnet werden kann. Unabhängig von einer Tatsachenentscheidung, die es im allgemeinen Rechtswesen so auch nicht gibt, weil es einer unverzüglichen Entscheidung nicht bedarf.

Und noch ein Beispiel aus dem Fußballsport: Befindet sich der Ball nach einem Torschuss ó ohne jedes vorausgehende Foulspiel und ohne jeden Regelverstoß ó vollumfänglich hinter der Torlinie, wie hier ebenfalls Bildaufnahmen es zweifelsfrei erkennen lassen, so ist und war es tatsächlich ein Tor. Und zwar auch, wenn der Schiedsrichter ó aus welchen Gründen auch immer ó es nicht šgeltenō lässt. Hier wird dann wider die Tatsache eine Entscheidung getroffen, die nach den Regeln für das Ergebnis des Spiels Bedeutung bekommt. Die Tatsache, die zweifelsfrei ein regelkonformes Tor ó unabhängig von der šTatsachenentscheidungō des Schiedsrichters ó bestätigt, bestätigt auch den Torschützen als Täter (hier im positiven Sinn), dem das Tor zweifelsfrei zugerechnet werden kann und muss, er kann als Torschütze bezeichnet werden.

Tatsachen bleiben hier auch dann Tatsachen, wenn sie vom Schiedsrichter nicht oder gegensätzlich erkannt werden. Denn nur Tatsachen können eine Tat beweisen, nicht ein Urteil. Ein Urteil kann auch falsch sein, wenn es die Tatsachen ignoriert oder es (mangels Tatsachen) lediglich auf Indizien gründet, auch wenn sie noch so überzeugend vorgetragen werden. Im Rechtsstaat gibt es Tatsachen, die zu Urteilen führen müssen, und es gibt Indizien, die zu einer Verurteilung führen können.

So diese hoffentlich auch für einen Laien verständlichen ausführlichen Beispiele, die eine wichtige Unterscheidung zwischen wahren Tatsachen und einer šgeltendenō Wertung (Urteil) erklären können.

Unschuldsvermutung wider die Tatsachen

Unser Rechtswesen kennt aus gutem Grund die šUnschuldsvermutungō. *Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweise ihrer Schuld als unschuldig. In Deutschland folgt dies aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz. Die Vermutung der Unschuld endet mit der Rechtskraft der Verurteilung.* (Wikipedia)

Trotz dieser Regelung kann auch jemand für schuldig erklärt werden, wenn es an einer dem Beweise zugänglichen Tat fehlt, der Schuldspruch lediglich auf Indizien beruht. Solange die Unschuldsvermutung im rechtlichen Sinne gilt, kann keine šgesetzlicheō Bestrafung erfolgen. Unschuldsvermutung und Bestrafung schließen sich gegenseitig aus. Darin liegt der wesentliche und wohl auch ausschließliche Grund einer rechtsstaatlich zu geltenden Unschuldsvermutung. Denn erst ein Schuldspruch kann auch eine Bestrafung zur Folge haben.

šDie Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie [a)] ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder [b)] wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat.ō So die geltenden Regelungen der Presse zur Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren. Was wohl auch für die Öffentlichkeit allgemein gilt.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass eine Person als Täter bis zum gesetzlichen respektive gerichtlich erkannten Beweise ihrer Schuld als unschuldig šgiltō. Was nicht impliziert, dass diese Person bei einer dem Beweise nach und unter den Augen der Öffentlichkeit begangenen Tat nicht als Täter (Straftäter) bezeichnet werden kann. Insoweit besteht aufgrund vorliegender Tatsachen eine Übereinstimmung in der Wertung mit den zuvor erklärten Situationen im Fußballsport. Inwieweit ein solcher šStraftäterō auch in den Medien und in der Öffentlichkeit so bezeichnet werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls, auch in Abhängigkeit von der Schwere der Tat, der Eindeutigkeit der möglichen Feststellung und dem öffentlichen Interesse.

Eine Unschuldsvermutung ist begründet und unabhängig zu beachten, wenn zu einer Straftat zweifelsfrei begründende Tatsachen nicht festgestellt werden können und diese dem Beweise nicht zugänglich sind. Sind zweifelsfrei strafrechtlich relevante Tatsachen festzustellen und damit auch dem Beweise zugänglich, ist eine Unschuldsvermutung ó außerhalb des gerichtlichen Status ó gegenstandslos. In dem Fall erklärt die Tatsache die Unschuldsvermutung für unbegründet ó auch wenn sie davon unabhängig für die gerichtliche Verfahrenspraxis und Strafzuweisung noch gelten mag.

Unser Rechtswesen stellt es darauf ab ó und das analog einer Tatsachenentscheidung im Fußballsport ó, dass erst nach dem gesetzlichen (formell) festgestellten Beweise durch ein Gericht dem Beschuldigten eine Schuld strafrechtlich zugerechnet und dieser grundsätzlich auch als Straftäter bezeichnet werden kann. Und zwar nicht nur bei dem Beweise zugänglichen Tatsachen, sondern mangels Tatsachen auch vorhandene Indizien zweifelsfrei gegen den Beschuldigten sprechen.

Unabhängig von der rechtlich geforderten formellen Schuldfeststellung können Tatsachen geschildert und dazu (subjektiv) Meinungen ó auch über mögliche Rechtsfolgen ó geäußert werden. Eine solche Äußerung ó auch in der Öffentlichkeit ó impliziert straf-beziehungsweise verfahrensrechtlich keine Schuldzuweisung, auch wenn es vereinzelt so gesehen wird.

Ist der Richter aufgrund der vorliegenden Indizien von der Tat überzeugt, so hat er entsprechend zu urteilen. Er stellt damit die Schuld des Angeklagten fest und dieser muss sich als Straftäter bezeichnen lassen, obwohl

ein Tatsachenbeweis fehlt. Liegen dem Beweise zugängliche Tatsachen vor, so hat der Richter entsprechend den Tatsachen zu urteilen ó was analog wohl auch für Staatsanwälte gelten sollte. Urteilt ein Richter vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich wider die vorliegenden dem Beweise und der Öffentlichkeit zugänglichen Tatsachen, so begeht er Rechtsbeugung ó was in der Folge für Staatsanwälte gegebenenfalls Strafvereitelung bedeuten könnte. Wobei Vorsatz, zumindest bedingter Vorsatz, auch dann vorliegen sollte, wenn ein Staatsanwalt oder Richter sich ein bestimmtes umfängliches Wissen aufgrund der Aufklärungspflicht zurechnen lassen muss. Denn auch insoweit muss für Richter und Staatsanwälte gelten: §Nichtwissen schützt vor Strafe nichtö.

Voraussetzungen für Rechtsbeugung

Gegenstand einer Straftat kann ein Begehen oder Unterlassen sein. Beide Voraussetzungen können auch zusammenhängend und durch Handlungen erfüllt sein, es muss sich nicht um eine (körperliche) Tätlichkeit handeln. So ist Gegenstand (Voraussetzung) der Rechtsbeugung, wenn ein Richter (oder auch Staatsanwalt) §sich bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und seine Entscheidung auf Erwägungen stützt, die erkennbar außerhalb der bestehenden Rechtsordnung liegen.ö Beziehungsweise außerhalb der dem Beweise zugänglichen Tatsachen liegen, wie man es wohl auch verstehen könnte. Es gilt ferner, dass §nicht jede÷ unrichtige Rechtsanwendung den Tatbestand der Rechtsbeugung umfasstö. Damit wohl einem gewissen Schutzbedürfnis der Richter entsprochen werden soll und gewisse mehr oder weniger einmalige Vorgänge oder auch Versehen und Irrtümer nicht geeignet sind, sie strafrechtlich zu ahnden, insbesondere wenn den Fehlurteilen keine §schwerwiegendenö Folgen angelastet werden können. Dennoch gilt: Wenn Tatsachen, die per definitionem auch tatsächlich so wirklich geschehen sind, Unrecht beweisen, bleibt es Unrecht, auch wenn eine Staatsanwaltschaft es so formell nicht anerkennt oder nicht anerkennen will. Wer die Vorschriften zur Nutzung von Handys am Steuer seines Kraftfahrzeugs missachtet, wird sich möglicherweise sogar strafrechtlich verantworten müssen. Warum soll das bei einer Missachtung von Recht und Gesetz bei Richtern und Staatsanwälten nicht gelten?

Der konkrete Fall

Grund dieses Artikels ist die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft trotz dem Beweise und der Öffentlichkeit (in einem Gerichtsverfahren) zugänglicher grundsätzlich strafrechtlich relevanter Tatsachen, hier in Bezug auf verschiedene Urteile des Direktors und Richters am Amtsgericht Lingen, Dr. Michael Schwickert, diese nicht als strafrechtlich zu ahndende Tatsachen erkennen will. Und dies mit der Begründung zurückweist, die zuvor erklärten Voraussetzungen für eine Rechtsbeugung lägen nicht vor. Dass der Richter sich der Rechtslage bewusst war, geht aus der erfolgten Würdigung des Richters und aus den dem Richter zuzurechnenden Kenntnissen aus einer ihm obliegenden Aufklärungspflicht hervor. Demzufolge es sich zwangsläufig auch um schwerwiegende Fehlentscheidungen handelt. Da die

Entscheidungen eben nicht auf Gesetz und Rechtsprechung beruhen, sondern außerhalb des anzuwendenden Rechts (der erkennbaren Tatsachen) liegen.

In der Sache selbst geht es umfänglich gleich mindestens um drei Fehlurteile, was also der Voraussetzung widerspricht, dass nicht §jede unrichtige Rechtsanwendungö, also jeder Einzelfall Rechtsbeugung sein könne.

In einem ersten Urteil hat der amtierende Richter zwar entsprechend den Vorgaben des Bundesgerichtshofes (BGH) geurteilt. In einem dann folgenden gleichen Sachverhalt hat er sich aus rechtlich nicht nachvollziehbaren Gründen, trotz vorhandener Kenntnis, damit bewusst und in schwerwiegender Weise von dem in der Rechtsfrage zweifelsfrei eindeutig bestimmten Urteil des BGH und damit auch von seiner zuvor erfolgten Rechtsprechung entfernt. Eine Tatsache, die bei objektiver und unvoreingenommener Würdigung des Sachverhalts auch unter Einbeziehung vergleichbarer Urteile nicht zu bestreiten ist, von daher auch als Rechtsbeugung hätte festgestellt werden können und wohl auch müssen.

In einem weiteren Streitfall stellte der amtierende Richter nach der Begründung seines Urteils fest, dass für die Wirksamkeit einer vertraglich vereinbarten Regelung die Eintragung im Grundbuch fehlt. Ein solcher Eintrag nach dem Grundbuchrecht aber weder möglich noch zulässig ist. Mit dieser Feststellung entfernt sich ein amtierender Richter von Recht und Gesetz wider das ihm zuzurechnende Wissen, in dem er vermeintlich geltende, ja nicht einmal vorhandene gesetzliche Regelungen zum Gegenstand seiner Urteilsfindung macht, auch hier eine Rechtsbeugung hätte erkannt werden können und müssen.

In einem dritten Fall ignoriert der amtierende Richter die Verletzung der im Wohnungseigentumsrecht unabdingbar für jeden Miteigentümer geltenden §Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltungö. Auch dabei handelt es sich um eine bewusste und schwerwiegende Missachtung von objektiv und zweifelsfrei zu beachtendem, dem Beweise zugänglichem Recht, eine Tatsache, die nach einer objektiven Würdigung als Rechtsbeugung hätte festgestellt werden können und wohl auch müssen.

Diesen Fehlurteilen wird de facto in der Begründung der Staatsanwaltschaft auch nicht widersprochen, eine Würdigung der Urteile bezüglich der Urteilsbegründung findet gar nicht statt, ist möglicherweise umfänglich auch gar nicht erfolgt. So geht es in diesen Fällen nicht lediglich um den Verdacht einer Straftat, sondern um die subjektive Einordnung einer unbestrittenen, die Rechtsbeugung auslösenden Straftat, wozu die Voraussetzungen nicht vorliegen sollen.

Um auf den sportlichen Vergleich zurückzukommen, tut die Staatsanwaltschaft so, als sei zwar ein Tor gefallen, der Torschütze habe es aber gar nicht gewollt, deswegen könne es auch nicht gelten. Erzählen Sie das einmal einem Schiedsrichter.

Für eine nachweislich wirklich begangene Straftat sind die zurückweisende Würdigung einer Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Voraussetzungen wie auch ein fehlendes richterliches Urteil unerheblich, der Täter entgeht lediglich einer Bestrafung.

Ob es sich bei einem Fehlurteil und bei einer Rechtsbeugung um eine §in schwerwiegender Weiseö erfolgte Entfernung von Recht und Gesetz handelt, kann

wohl nur im Einzelfall auch aus den tatsächlichen Umständen oder auch wirtschaftlichen Folgen geschlossen werden. Diese Voraussetzungen dürften allerdings vorliegen, wenn die Fehlurteile objektiv feststellbar sind, die dem Beweise zugänglichen Tatsachen wie auch demzufolge anzuwendendes Recht und Gesetz als bewusst und vorsätzlich ignoriert erkannt werden können und zudem für die zu Unrecht unterlegene Partei hohe Verfahrenskosten anfallen ó in diesem Fall weit über 20.000 Euro.

Auch die Begründung der Generalstaatsanwaltschaft selbst konstruiert einen Sachverhalt (hier nur zu einem einzigen Fall), der gar nicht Gegenstand der Urteilsbegründung war. Es geht nicht um die Auslegung einer Regelung in der Teilungserklärung, welchen Inhalts sie auch immer sein mag. Es geht um eine nach Meinung der Richter fehlende Eintragung dieser Regelung in Abteilung II des Grundbuches. Eine solche Eintragung im Grundbuch ist ó wie bereits vorgetragen ó weder möglich noch zulässig. Mit einer solchen Begründung zeigt die Staatsanwaltschaft, dass sie sich ernsthaft mit dem dem Fehlurteil zugrunde liegenden Sachverhalt gar nicht beschäftigt hat. Die Generalstaatsanwaltschaft stellt dazu fest, es sei grundsätzlich nicht ihre Aufgabe, Zivilurteile auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Wie aber will sie dann überhaupt feststellen können, dass die Voraussetzungen für Rechtsbeugung ó wie zuvor erläutert ó vorliegen könnten?

So könnten die Ausführungen der Staatsanwaltschaft für einen insoweit unwissenden Leser, ob nun Rechtsanwalt oder Laie, möglicherweise den Eindruck vermitteln, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft sei begründet und nachvollziehbar ó eben in Unkenntnis der Tatsache, dass diese Schlussfolgerung erst durch Weglassen von weiteren Fällen und von wesentlichen Inhalten zur Sach- und Rechtslage erzeugt werden kann.

Nach Meinung und Überzeugung des Autors dieses Artikels wurde die dem amtierenden Richter obliegende Aufklärungspflicht in schwerwiegender Weise verletzt, und zwar in der Sache wie in dem anzuwendenden Recht und Gesetz. Was im Ergebnis seine Entscheidung auf Erwägungen stützen lässt, die erkennbar außerhalb der auf die bestehenden Sachverhalte (Tatsachen) anzuwendenden Rechtsordnung liegen.

Im Ergebnis gab und gibt es nur sehr wenige Verfahren wegen Rechtsbeugung oder auch Strafvereitelung in Deutschland. Die richterliche Freiheit und der offenkundig zudem für Staatsanwälte und Richter geltende Grundsatz §Keine Strafe für Richter und Staatsanwälte auch bei Nichtwissenö gewähren Richtern und Staatsanwälten gegen strafrechtliche Verfolgung so gut wie grenzenlose Immunität. Diese kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass es ansonsten keine Richter mehr geben würde ó wie es auch zum Beispiel für Ärzte oft vorgetragen wird. Ein solches Argument ist wider die Grundsätze eines Rechtsstaats.

Zu weiteren Ausführungen in der Sache und zum Gegenstand der strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft wird auf das PDF-Dokument §Rechtsbeugungö verwiesen.

Schlussfolgerungen und Fazit

Es wird wohl zu den hier behandelten Fällen kein Rechtsexperte ernsthaft zu dem Ergebnis kommen, Rechtsbeugung und Strafvereitelung lägen tatsächlich und objektiv nicht vor. Auch wenn die §Tatsachenentscheidungenö wider die Tatsachen strafrechtlich subjektiv etwas anderes erklären wollen. Nach alledem wird man durchaus auch die Meinung vertreten können ó wenn auch damit die (normierte) Unschuldsvermutung nicht berührt werden soll, wie man sie auch immer anwenden mag ó, dass auch ohne Geständnis, aber aufgrund der auch der Öffentlichkeit (im Gerichtsverfahren) und dem Beweise zugänglichen Tatsachen mit Bezug auf zwingend anzuwendendes Recht und Gesetz hier der Straftatbestand der Rechtsbeugung für einen so handelnden Richter erkannt werden könnte, es sich vor diesem Hintergrund auch um einen Straftäter handelt. Auch wenn hier ein entsprechendes Urteil nicht vorliegt respektive von der Staatsanwaltschaft ó eher aus rechtswidrigen Gründen, möglicherweise auch aus kollegialen Gründen ó in diesen Streitfällen §vorenthaltenö wird.

In diesem Fall sollte also die Straftat ó die Bezeichnung und Zuordnung der Tat ó ebenso möglich sein wie in den zuvor der Erklärung dienenden Beispielen aus dem Fußballsport, und zwar auch dann, wenn eine gerichtliche Wertung (Urteil) analog einer Tatsachenentscheidung (noch) nicht erfolgt ist.

So kann für einen Straftäter offensichtlich ein gerichtliches Urteil verhindert werden. Dies schützt ihn im Fall eines der Öffentlichkeit vorliegenden Beweises (in der Folge eines der Öffentlichkeit zugänglichen Gerichtsverfahrens) aber nicht davor, dass man auch in der Öffentlichkeit die Meinung vertreten kann, es handle sich hier um einen Straftäter. Eine solche sachbezogene Äußerung auch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt und von öffentlichem Interesse ist. Dies gilt auch für eine Namensnennung, diese eine ansonsten weitgehend pauschale Beurteilung des Richterstandes vermeiden hilft. Dies vor dem Hintergrund, dass eine solche Meinung ausweislich einer zweifelsfrei vorhandenen, dem Beweise und der Öffentlichkeit zugänglichen wirklich geschehenen Straftat auch begründet vorgetragen werden kann, auch wenn ein solcher Straftäter lediglich aufgrund eines ihm durch die Staatsanwaltschaft verweigerten formellen Urteils den strafrechtlichen Folgen entkommt ó weil der Tat durch einen so handelnden Richter (analog einem Schiedsrichter) die Anerkennung respektive das Urteil fehlt. Die Frage einer Strafvereitelung soll hier nicht weiter thematisiert werden.

Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass nicht ein Richter, sondern bereits die Staatsanwaltschaft de facto ein solches §Urteilö zugunsten eines Beschuldigten fällt ó wider die Tatsachen. Und damit auch wider den Gleichbehandlungsgrundsatz und wohl auch eine Verletzung der Menschenwürde in Bezug auf ein zu Unrecht ergangenes Urteil zulasten des betroffenen Bürgers. Auch so wird wohl vielfach große Unzufriedenheit in der Bevölkerung geschürt, auch wenn es weitgehend zumindest öffentlich verschwiegen wird.

Bleiben Sie kritisch und von alledem verschont.

Ihr Karl Schüring